

Rückgabe innerhalb von 24 Stunden (laut Beschluss des Politbüros des ZK [Zentralkomitee] vom 5. Mai 1927, Protokoll Nr. 100, Punkt 5) in die 2te Abteilung des Sondersektors des ZK

STRENG GEHEIM
(Aus der „Sondermappe“)

Kommunistische Partei (Bolschewiki) der Sowjetunion [KP(B)SU]¹ Das Zentralkomitee

Nr. P35/1
„26“ August 1941 An die Mitglieder und Kandidaten des Politbüros des ZK der KP(B)SU:
An die Genossen Andrejew, Berija, Wosnessenski, Woroschilow,
Schdanow, Kaganowitsch, Kalinin, Malenkow, Mikojan, Molotow, Stalin,
Chruschtschow, Schwernik, Schtscherbakow, Tschadajew.

Auszug aus dem Protokoll Nr. 35, Sitzung des Politbüros des ZK vom ___ des Jahres 194_

Beschluss vom 26. August 1941

I. Über die Umsiedlung der Deutschen aus der Republik der Wolgadeutschen und den Gebieten Saratow und Stalingrad

(Beschluss des Rats der Volkskommissare der UdSSR und des ZK der KP(B)SU).

Der Rat der Volkskommissare (SNK)² der UdSSR und das ZK der KP(B)SU beschließen:

1. Alle Deutschen aus der Republik der Wolgadeutschen und aus den Gebieten Saratow und Stalingrad, Gesamtanzahl 479.841 Personen, sind in die folgenden Regionen und Gebiete umzusiedeln:

Region Krasnojarsk	–	75.000	Personen
Region Altai	–	95.000	"
Gebiet Omsk	–	85.000	"
Gebiet Nowosibirsk	–	100.000	"
Kasachische SSR	–	125.000	"

davon ins:

Gebiet Semipalatinsk	–	18.000	"
Gebiet Akmolinsk	–	25.000	"
Gebiet Nord-Kasachstan	–	25.000	"
Gebiet Kustanai	–	20.000	"
Gebiet Pawlodar	–	20.000	"
Gebiet Ost-Kasachstan	–	17.000	"

Der Umsiedlungsbeschluss betrifft ausnahmslos alle Deutschen, sowohl Bewohnerinnen und Bewohner von Städten als auch dörflicher Siedlungen, darunter Mitglieder der KP(B)SU und des WLKSM [Leninscher Kommunistischer Jugendverband der UdSSR – Komsomol]

¹ Das ist die damals übliche deutschsprachige Wiedergabe. Auf Russisch hieß die Partei: Wsesojusnaja Kommunistitscheskaja Partija (bolschewiki) – WKP(b). Oder direkt übersetzt: *Gesamtsowjetische Kommunistische Partei (Bolschewiki)*.

² Auf Russisch heißt dieses Organ: Sowet Narodnych Kommissarow (SNK).

2. Die Leitung der Umsiedlungsaktion obliegt dem NKWD der UdSSR. Der NKWD der UdSSR ist berechtigt, für die mit der Umsiedlung verbundenen Aufgaben das Volkskommissariat für Landwirtschaft Narkomsem, das Volkskommissariat für Sowchose [staatliche landwirtschaftliche Betriebe] Narkomsowchos und die Zentrale Verwaltung für Umsiedlungsangelegenheiten beim Rat der Volkskommissare der SNK UdSSR (Moskau) mit ihren entsprechenden Vertretungen vor Ort mit einzubeziehen.

3. Die Umsiedlung soll jeweils kompakt als ganze Kolchoseeinheiten erfolgen. Die Verteilung auf die neu zugewiesenen Siedlungsgebiete ist sowohl durch Eingliederung ganzer Kolchoseeinheiten in die bereits existierenden Kolchose- und Sowchosebetriebe durchzuführen als auch durch Neuansiedlung auf brachliegendem Grund und Boden unter Nutzung des bereitgestellten Umsiedlerfonds, aller leerstehenden Gebäude in ländlichen Gegenden und mittels Einquartierung in die Wohnungen und Häuser der Bevölkerung vor Ort. Bei fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten und Wirtschaftsgebäuden an den Orten der Ansiedlung ist der Gebäudeneubau mit Hilfe von Umgesiedelten zu bewerkstelligen.

4. Ehemalige Stadtbewohner sind in den Kreisstädten(-orten) sowie in anderen Städten der unter Punkt 1 angegebenen Gebiete anzusiedeln, außer in Gebiets- und Regionalverwaltungszentren bzw. -städten.

5. Den Umsiedlern soll die Mitnahme ihres persönlichen Besitzes, eines kleinen landwirtschaftlichen Geräts, Alltagsgegenstände und Lebensmitteln, in einem Umfang von bis zu einer Tonne pro Familie gestattet werden.

6. Es wird angeordnet, dass die den auszusiedelnden Personen gehörenden Immobilien, die landwirtschaftlichen Geräte, das Vieh sowie Futterbestände durch amtliche Sonderkommissionen bewertet und anschließend gegen Quittung übernommen werden. Der abgetretene Immobilienbesitz, die Lebensmittel und das Vieh müssen (ausgenommen Pferde) dem jeweiligen Kolchosbetrieb, dem Kolchosbauer oder dem Einzelbauer gegen Vorlage von Quittungen, jedoch nach Abzug der Schulden für die gesetzlichen Pflichtabgaben an den Staat für das Jahr 1941 sowie die letzten Jahre, zurückerstattet werden. Gebäudeverluste sollen am Zielort kompensiert werden, entweder in Form von fertigen Neubauten oder mittels Auslieferung von nötigen Materialien für den Hausbau.

7. Das Volkskommissariat für Beschaffungen Narkomsag (Gen. SUBBOTIN) wird beauftragt, die Übernahme des Getreides, der Futterbestände sowie anderer Lebensmittel von den umzusiedelnden Bauernwirtschaften zu organisieren. An den neuen Ansiedlungsorten soll ihnen als Ersatz für die zurückgelassenen Getreide- und Futterbestände mengenmäßig nicht mehr als drei Doppelzentner Getreide und Futter je Person (über die staatlichen Pflichtabgaben von Getreide und Futtermitteln hinaus) sowie die nötige Menge an Getreidesamen und Futter für das kolchos- und sowchoseigene Vieh in Naturalien ausgegeben werden.

8. Das Volkskommissariat für Landwirtschaft Narkomsem (Gen. BENEDIKTOW) und die Volkskommissariate für Fleisch- und Milchindustrie NKM und MP (Gen. SMIRNOW) werden beauftragt, die Übernahme einschließlich vorübergehender Unterhaltung der von den Deutschen zurückgelassenen Viehbestände zu organisieren. Den Volkskommissariaten für Landwirtschaft und für Fleisch- und Milchindustrie wird gestattet, die notwendigen Ausgaben für die Übernahme und den Unterhalt des Viehs zu tätigen.

Dem Volkskommissariat für Landwirtschaft Narkomsem der UdSSR wird gestattet:

a) Studenten und Schüler der landwirtschaftlichen Hochschulen, Fachschulen und allgemeinbildenden Schulen für die Betreuung des in der Republik der Wolgadeutschen und in den Gebieten Saratow und Stalingrad zurückgelassenen Viehbestands heranzuziehen.

b) das Entlohnungsprozedere für die bei der Betreuung des verbliebenen Viehbestands beschäftigten Personen festzulegen.

Die Volkskommissariate für Landwirtschaft Narkomsem der UdSSR und für Fleisch- und Milchindustrie NKM und MP werden beauftragt, Anweisungen zur Anwendung dieses Beschlusses innerhalb von drei Tagen zu erlassen.

9. Die Volkskommissariate für Fleisch- und Milchindustrie NKM und MP sowie für Sowchose NKS (Gen. LOBANOW) werden verpflichtet, im Laufe der Jahre 1941 und 1942 den umgesiedelten Kolchosbetrieben und Kolchosbauern an den Orten ihrer Neuansiedlung Viehbestände (ausgenommen Pferde) entsprechend der bei der Aussiedlung zurückgelassenen Menge auszuliefern, abzüglich der staatlichen Fleischpflichtabgaben. Zusätzlich wird den Volkskommissariaten für Fleisch- und Milchindustrie und für Sowchose gestattet, anstelle des ausgewachsenen Viehs Jungvieh (gegen eine finanzielle Kompensierung des Differenzwertes) zur Verfügung zu stellen.

10. Das Volkskommissariat für Finanzen der UdSSR muss gemeinsam mit der Staatsbank sowie allen involvierten Volkskommissariaten innerhalb von drei Tagen das Verfahren und die Quellen für die Finanzierung der Ausgaben festlegen, die dem Volkskommissariat für Handel, dem Volkskommissariat für Landwirtschaft, dem Volkskommissariat für Fleisch- und Milchindustrie sowie dem Volkskommissariat für Sowchose im Zuge der Übernahme, der Unterhaltung sowie bei der Rückerstattung des zurückgelassenen Kolchose- und Bauerneigentums entstehen werden. Die Staatsbank wird verpflichtet, dem Volkskommissariat für Fleisch- und Milchindustrie NKM und MP für die durch diesen Beschluss vorgesehenen Aufgaben und Ausgaben Kredite bereitzustellen.

11. Zuständige Sekretäre von Gebiets-, Kreis- und Kantonkomitees des KP(B)SU sowie Vorsitzende der Gebiets-, Kreis- und Kantonexekutivkomitees von Orten und Regionen, aus denen die Sowjetdeutschen ausgesiedelt sollen, werden beauftragt, in Kooperation mit den Volkskommissariaten für Landwirtschaft, für Beschaffungen und für Fleisch- und Milchindustrie, entsprechende Kommissionen zwecks Übernahme des zurückgelassenen Eigentums samt Wirtschaftsgebäuden, Getreide- und Viehbestands zu bilden. Es wird ihnen gestattet, für die Betreuung des zurückgelassenen Viehbestandes Kolchosbauern zu mobilisieren bzw. sie zur Arbeit nach Bedarf zwangszu verpflichten.

12. Die Koordination der Aufnahme von Umgesiedelten an den vorgesehenen Zielbahnhöfen und Stationen, ihre Weiterbeförderung in neue Ansiedlungsorte und ihre Unterbringung in dörflichen Ortschaften bzw. Städten wird folgenden Amtspersonen übertragen: dem SNK-Vorsitzenden der Kasachischen SSR, dem Sekretär des ZK der KP (B) Kasachstans, den Vorsitzenden der Regionalexekutivkomitees und den Sekretären der Regionskomitees der KP(B)SU in den Regionen Krasnojarsk, Altai sowie den Vorsitzenden der Gebietsexekutivkomitees, den Sekretären der Gebietskomitees der KP(B)SU der Gebiete Nowosibirsk, Omsk, Akmolinsk, Pawlodar, Semipalatinsk, Kustanai, Nord-Kasachstan und Ost-Kasachstan. Die entsprechenden Organisationen und Kolchosen vor Ort müssen die notwendige Zahl an Lastwagen, Pferde- bzw. Ochsenfuhrwerken für den Transport von umgesiedelten Personen zur Verfügung stellen.

13. Die Verpflegung der umzusiedelnden Personen unterwegs und an den vom NKWD der UdSSR festgelegten Stationen ist dem Volkskommissariat für Handel Narkomtorg (Gen. LJUBIMOW) aufzuerlegen.

14. Die medizinische Versorgung der Umsiedler unterwegs wird dem Volkskommissariat für Gesundheitswesen Narkomsdraw der UdSSR (Gen. MITEREW) aufgetragen. Zu diesem Zweck – auf Ersuchen des NKWD der UdSSR – ist medizinisches Personal, Arzneimittel sowie medizinische und sanitäre Ausrüstung bereitzustellen.

15. Das Volkskommissariat für Finanzen der UdSSR und der NKWD der UdSSR müssen innerhalb von drei Tagen dem SNK der UdSSR eine Kalkulation der erforderlichen Mittel für die Aus- und Neuansiedlung der betroffenen Personengruppe zwecks Genehmigung vorlegen. In diesem Kostenvoranschlag sollten die Quellen für Ausgabendeckung angegeben sein. Dem NKWD der UdSSR ist ein Vorschuss für die entstehenden Ausgaben in Höhe von 20 Mio. Rubel aus dem Reservefond des Rats der Volkskommissare der UdSSR zuzuteilen.

16. Das Auszahlungsprozedere der Kosten für die Umsiedlung wird folgendermaßen auf Institutionen und Ämter verteilt:

- a) für die Neuansiedlung und die Unterbringung bzw. Einrichtung vor Ort: Abwicklung über die betroffenen Räte der Volkskommissare und die regionalen bzw. Gebiets-exekutivkomitees;
- b) für die Beförderung und die dabei entstehenden konkreten bzw. spontanen Ausgaben: Abwicklung über den NKWD der UdSSR.

17. Der Umsiedlungsprozess beginnt am 3. September 1941 und endet am 20. September 1941. Der NKWD der UdSSR muss bis zum 1. September einen Umsiedlungsplan und Vorschläge zur logistischen Unterstützung und Umsetzung des Neubaus von Wohnungen und Wirtschaftsgebäude für die umzusiedelnden Kolchosbetriebe dem SNK der UdSSR und dem ZK der KP(B)SU vorlegen.

18. Die Beförderung der Umsiedler aus der Republik der Wolgadeutschen und dem Gebiet Saratow soll mit der Eisenbahn und aus dem Gebiet Stalingrad auf dem Wasserweg über Gurjew erfolgen. Das Volkskommissariat für Eisenbahnwesen NKPS (Gen. KAGANOWITSCH), das Volkskommissariat für die Meeresflotte NKMF (Gen. DUKELSKY) und das Volkskommissariat für Flussschifffahrt (Gen. SCHASCHKOW) werden beauftragt, die Beförderung aller umzusiedelnden Personen im Zeitraum vom 1. September bis zum 20. September durchzuführen und die dafür nötigen Zugwaggons und Dampfschiffe gemäß dem in Absprache mit dem NKWD der UdSSR aufgestellten Zeitplan bereitzustellen.

19. Der Rat der Volkskommissare der Russischen Föderation (Gen. PEKSCHEW) wird beauftragt, gemeinsam mit der Umsiedlungsbehörde beim SNK der UdSSR (Gen. KOB SIN) und dem Volkskommissar für Landwirtschaft der UdSSR (Gen. BENEDIKTOW) sowie den Sekretären der Gebietskomitees der KP(B)SU der Republik der Wolgadeutschen, der Gebiete Saratow und Stalingrad, innerhalb einer dreiwöchigen Frist dem SNK der UdSSR und dem ZK der KP(B)SU Vorschläge vorzulegen, die die Ansiedlung der aus den frontnahen Gegenden evakuierten Kolchosarbeitern sowie die Nutzung der von den ausgesiedelten Personen zurückgelassenen Gebäuden, des Viehbestands, der Ländereien und anderer Besitztümer regeln sollen.

Vorsitzender des Volkskommissare-Rates der UdSSR und der Sekretär des ZK der VKP (b)

Quellen:

V. P. Erošin (Red.): Organy gosudarstvennoj bezopasnosti SSSR v Velikoj Otečestvennoj vojne. Sbornik dokumentov. Tom 2. Kniga 1: Načalo. 22 ijunja-31 avgusta 1941 goda, [Organen der Staatssicherheit der UdSSR während des Großen Vaterländischen Krieges. Quellenband. Band 2, Buch 1. Am Anfang. 22. Juni – 31. August 1941]. Moskau 2000, Dok. 504, S. 521–525.

Ein etwas abweichenden Text des Beschlusses veröffentlichte der Historiker Arkadij German in: Istorija Respubliki Nemcev Povolž'ja v sobytijach, faktach, dokumentach [Geschichte der Republik der Wolgadeutschen nach Ereignissen, Fakten, Dokumenten]. Moskau 1996, S. 229–233.